

diesem Falle kaum gewährt werden würde. Sempronius hat die Messe für seine Pfarrgemeinde ehestens nachzuholen.

Graz.

J. Köck.

(Über das vom Bischof vorzunehmende Weiheskrutinium.)

Bekanntlich gab es nach dem alten Rechte drei Skrutinien; das erste hatte festzustellen, ob der Weihelikandidat frei sei von den Zensuren und Irregularitäten und ob er die nötigen positiven Eigenschaften habe; das zweite hatte die nötige geistige und wissenschaftliche Befähigung des Weihelikandidaten zu ermitteln; das dritte war und ist noch jetzt — bloß bei der Erteilung des Diakonates und Presbyterates — ein Teil der Liturgie selbst.

Uns interessiert hier bloß das erste Weiheskrutinium. Es wurde allgemein erst vom Trienter Konzil vorgeschrieben, das auch die Form desselben bestimmte (Sess. 23, De ref. c. 7); jedoch nach der Einführung der Seminarien gestaltete sich die Form dieses Weiheskrutiniums derart, daß der Bischof die Untersuchung über das Freisein von Zensuren und Irregularitäten sowie über *genus, persona, aetas, institutio seu educatio, mores, fides, doctrina seu scientia* meist dem Rektor und den Professoren des Seminars übertrug, wozu er übrigens auf Grund des Trienter Konzils selbst auch berechtigt war. Mancherorts bestand und besteht noch gegenwärtig eine eigene Kommission für die Ordinanden, welche das Skrutinium vornimmt und über das Resultat desselben an den Bischof Bericht erstattet. Mehr verlangte das Konzil von Trient nicht und auch keine spätere Verfügung des obersten Gesetzgebers. Nichtsdestoweniger war es schon lange vor der Instruktion der Sakramentenkongregation vom 27. Dezember 1930 irgendwo üblich, daß der Bischof einen jeden Kandidaten des Subdiakonates einzeln zu sich rief und mit ihm unter vier Augen ein besonderes Skrutinium anstellte. Den Gegenstand dieses Skrutiniums bildete vornehmlich das sechste Gebot und es wurde darüber Auskunft wie bei der Beichte verlangt. — Es fragt sich, ob der Bischof das Recht hat, von dem Weihelikandidaten solche Auskunft zu verlangen, und der Weihelikandidat die Pflicht, Auskunft zu geben. Recht und Pflicht müssen ja korrelativ sein.

1. Die Frage, ob der Bischof das Recht habe, dem auf seiten des Weihelikandidaten die diesbezügliche Pflicht entspricht, ist entschieden zu verneinen. Denn es läßt sich gar keine, nicht eine einzige Bestimmung im Kodex oder außerhalb des Kodex anführen, die dem Bischof ein solches Recht geben und dem Weihelikandidaten die relative Pflicht auferlegen würde. Am genauesten und ausführlichsten, aber auch zum erstenmal, behandelt dieses vom Bischof vorzunehmende Weiheskrutinium

die oben bereits zitierte Instruktion der Sakramentenkongregation vom 27. Dezember 1930 in § 2 n. 9. Darin findet sich keine Spur, daß der Bischof ein derartiges Recht für sich in Anspruch nehmen könnte; vielmehr hat er sich gemäß der Instruktion zu vergewissern, „num promovendi alienis potius suasionibus, obtestationibus, pollicitationibus pressi seu etiam minis compulsi ac perterriti, sacram Ordinationem expetant; num etiam cognitum eis prorsus exstet, quatenus erunt onera ab eis suscipienda, ac praecipue quid caelibatus lex importet et an parati sint hanc integre constanterque servare . . .“ Zu dem Zwecke wird es gut sein, heißt es weiter in der Instruktion, daß der Bischof die diesbezügliche Stelle aus dem Pontificale Romanum den Weiheskrutanten vorliest und genauer erklärt, aber sie auch auffordert, „ut sedulo et coram Deo cogitent, quo certior idem Episcopus fiat, num in eiusmodi proposito perseverare ex animo intendat atque ad eadem promissa adimplenda sint parati“. Der Zweck dieses Weiheskrutiniums ist, wie er im letzten Satze kurz zusammengefaßt wird, der, „ut suum candide sibi animum pandant fidentissime, ipsis spondens suam, si opus fuerit, se praebiturum libenter operam, ut debita libertate fruantur; adeo ut vero deficiente proposito, in re tam gravi, aliud comparare sibi munus possint, magis sui ingenii proclivitati accommodatum“. Daß der Bischof die Vergangenheit des Weiheskrutanten bezüglich des sechsten Gebotes erforschen könnte oder sogar sollte, ist in diesen Worten nicht einmal die leiseste Spur aufzudecken; und dennoch wäre es zu erwarten, daß die Kongregation eine solche Erforschung erwähnt und wenigstens erlaubt, wenn schon nicht sogar zur Pflicht gemacht hätte.

2. Das vom Bischof vorgenommene Weiheskrutinium gleicht so ganz und gar der intima conscientiae scrutatio, von der die S. C. Ep. et Reg. sagt, daß sie unice sacramento Poenitentiae reserviert ist (Dekret Quemadmodum vom 17. Dezember 1890); schon daraus geht genug klar hervor, daß auch dem Bischof beim Weiheskrutinium nicht alles gestattet ist und nicht alles gestattet sein kann. Eine Vergewaltigung des Gewissens ist sicher ausgeschlossen. Nach can. 20 des Cod. jur. can. sind die leges latae in similibus heranzuziehen, wenn für einen Fall keine genauere oder spezielle Norm besteht. Als eine solche lex lata in similibus wird man can. 530 wohl ansehen können. Nach § 1 desselben Kanons ist es den Religionsoberen streng verboten, auf die Untergebenen zur Gewissenseröffnung einen Zwang oder Druck auszuüben. Analog ist diese Norm auf das Weiheskrutinium anzuwenden. Noch mehr; niemand, auch der Bischof nicht, hat das Recht, ein Sündenbekenntnis von irgend jemandem zu erpressen oder zu verlangen, am allerwenigsten außerhalb der Beichte (cfr. can. 518, 891, 1383). Das in Rede

stehende Weiheskrotinium wäre jedoch gleichbedeutend mit der Erpressung eines Sündenbekenntnisses.

3. Auch im Eherechte gibt es Bestimmungen, bezw. Feststellungen der Doktrin, die sich auf das Weiheskrotinium anwenden lassen. So heißt es bei Hergenröther-Hollweck: Das separate Examen mit jedem Brautteil darf sich nicht in eine Inquisition über Ehehindernisse verlieren, welche dem forum internum angehören, sondern kann höchstens in aller Vorsicht für die Beichte und die Angabe geheimer, auf einer Sünde beruhender Ehehindernisse in derselben unterrichten (Zitat bei Haring, Grundzüge des Kirchenrechtes, 1924, S. 436, Anm. 6). Und Heiner schreibt in seinem Grundriß des Eherechts, 1910, S. 210: Der Beichtvater kann *niemanden verpflichten*, seine eigene Schuld . . . dem Pfarrer außerhalb des Beichtstuhles zu bekennen, denn die Kirche *verlangt nie, sich selbst zu infamieren*. Wenn aber die Kirche nie verlangt, sich selbst zu infamieren, oder m. a. W.: wenn man nie gehalten ist, seine infamierenden Sünden außerhalb des Beichtstuhles irgend jemandem zu bekennen, dann ist auch das Recht des Bischofs, ein infamierendes Bekenntnis vom Weihelikandidaten beim Weiheskrotinium verlangen zu können, gänzlich hinfällig. Der Bischof kann im Sinne des can. 1000 Nachforschungen über das moralische Betragen der Weihelikandidaten pflegen oder pflegen lassen und ist dazu auch verpflichtet; auf diese Weise wird er vielleicht eine infamia facti oder sogar eine infamia iuris zu Tage fördern, aber ein Sündenbekenntnis kann er vom Weihelikandidaten nicht erpressen und nicht verlangen. Nicht einmal das kann er verlangen, daß der Weihelikandidat seine Beichte bei ihm verrichte. Das Vorgehen des Bischofs ist um so weniger statthaft, da es sich nicht um die Konstatierung von eventuell bestehenden Irregularitäten und Weihehindernissen handelte, zu welcher Konstatierung der Bischof wenigstens in etwa mehr Recht zu haben schiene. Und wenn nach De Smet (De sponsalibus et matrimonio, Brugis 1927, pag. 49/50) niemand verpflichtet ist und auch nicht verpflichtet werden kann, selbst das schwerwiegendste Ehehindernis (z. B. Blutsverwandtschaft im ersten Grade gerader Linie oder im ersten Grade seitlicher Linie) cum maxima sui ignominia zur Anzeige zu bringen, gesetzt auch den Fall, daß diese Anzeige das einzige Mittel wäre, das nefandum matrimonium hintanzuhalten, desto weniger kann man dem Weihelikandidaten die Pflicht auferlegen, sich selbst zu infamieren; hat jedoch der Weihelikandidat keine Pflicht, dann kann auch von keinem relativen Rechte des Bischofs gesprochen werden.

4. Das Weiheskrotinium ist nach Santi-Leitner, Praelectiones iur. can., 1898, lib. I., pag. 159 nichts anderes als examen quo constat de immunitate clerici a censuris et de eius quali-

tatibus ad sacram ordinationem requisitis. Nun sind die Zensuren vincula fori externi (Chelodi, *Ius poenale*, 1933, pag. 40); dasselbe ist von den Irregularitäten und einfachen Weihehindernissen zu sagen. An und für sich müßten also alle im äußeren Bereich behoben werden. Jedoch niemand ist verpflichtet, eine geheime Zensur oder eine aus einem geheimen Delikte hervorgehende Irregularität außerhalb des Beichtstuhles zu bekennen; um so weniger kann dann jemand verpflichtet sein, seine geheimen, d. h. der Öffentlichkeit nicht bekannten Sünden wider das sechste Gebot, die für gewöhnlich keine Zensur l. s., keine Irregularität und kein Weihehindernis nach sich ziehen, dem Bischof beim Weiheskrutinium zu offenbaren. Die Angelegenheit wird in foro interno sacramentali geregelt, was vollkommen genügt.

5. Gewiß fordern kirchliche Satzungen vom Bischof, nur solchen probatae castitatis die höheren Weihen zu erteilen; der Bischof hat also das Recht und sogar die Pflicht, solche, die nicht probatae castitatis sind, von den höheren Weihen fernzuhalten. Doch wer ist nicht „probatae castitatis“ vor dem Bischof? Noldin sagt, daß diejenigen nicht probatae castitatis sind, qui a peccatis *externis*, de quibus scilicet in foro externo Ecclesiae constare potest, non sint immunes (De praeceptis, 1914, pag. 788). Er beruft sich auf Ballerini-Palmieri und Berardi. Wie die castitas in foro externo Ecclesiae zu beweisen ist, darüber äußert sich Reiffenstuel folgendermaßen: Qualitates intrinsecae, ut puta quod quis sit castus, iustus etc., iuxta praescriptum Concilii Tridentini ac receptam praxim Ecclesiae — licet prima facie praesumantur, tamen ut appareat, an de contrario non constet — solent exigere litteras testimoniales . . . super vita et institutione moribusque Ordinandorum, quas etiam hi Episcopo . . . exhibere sicque morum probitatem quoad externum saltem iudicium humanum probare coguntur; nam interiora reliquuntur iudicio divino (Lib. I., tit. XII., n. 14). In demselben Sinne schreibt Schmalzgrueber: Mores Ordinandi eiusque probatio . . . per testimoniales litteras probari debent (Lib. I., tit. XII., n. 5). Es handelt sich demnach um die castitas probata exterius, wie sich Ballerini-Palmieri ausdrücken, d. h. um die castitas, soweit sie von anderen, z. B. Rektor, Professor, Pfarrer u. s. w. wahrgenommen wurde, also öffentlich, nicht geheim ist. Bei geheimen Vergehen gegen die Keuschheit und andere Tugenden ist nach allen Autoren Sache des Beichtvaters, den Empfang der Weihen zu gestatten oder zu verbieten; das Weiheskrutinium ist aber keine Beichte und der Bischof fungiert beim Weiheskrutinium auch nicht als Beichtvater.

6. Zur Bekräftigung vorstehender Ausführungen soll hier noch der römische Kanonist *Albert Canestri*, Professor des ka-

nonischen Rechtes am päpstlichen Institute utriusque iuris in Urbe, zitiert werden, der einen ähnlichen Fall behandelt. Der Generalvikar einer Diözese statuierte nämlich, de speciali mandato Episcopi, nach can. 2220, § 2: Si quis verbis vel scriptis quomodocumque auctoritatem dioecesanam laeserit . . . si laicus, remotus ab actibus legitimis ecclesiasticis (evadat), *usquedum seipsum et complices suos denuntiaverit*. Dazu schreibt nun Professor Canestri: At quid dicendum de impositione facta laicis *sese manifestandi*, una cum complicum denuntiatione? *Id revera legi naturali repugnat quae communi illo effatu enuntiatur: „Nemo tenetur prodere seipsum.“ Idque tam arcte ab Ecclesia custoditur, ut in ipsa sollicitantis denuntiatione, si denuntians denuntiati crimen provocaverit vel in idem consenserit, nullimode teneatur rem patefacere, non obstante periculo aggravandi culpabilitatem confessarii*. Confessiones rei generatim consuluntur, non imponuntur, can. 1947 (Apollinaris, 1932, pag. 503).

Noch mehr als can. 1947 können can. 1755, § 2, n. 2, und can. 1757, § 3, n. 3, herangezogen werden. Nach dem ersteren sind jene Zeugen, die aus der Aussage einen schweren Nachteil, z. B. Infamie, für sich oder für Verwandte und Verschwägte in der geraden Linie oder des ersten Grades der Seitenlinie zu fürchten haben, von der Pflicht, dem zuständigen Richter auf die gestellten Fragen zu antworten, befreit; nach dem letzteren sind Verwandte und Verschwägte in gerader Linie und im ersten Grade der Seitenlinie unfähig, als Zeugen zu fungieren, außer im Ehe-, Ordens- und Weiheprozeß. Wenn nun der Zeuge wegen der zu befürchtenden Infamie von der Zeugenpflicht befreit ist oder sogar unfähig ist, im Prozesse, der gegen seine Verwandten und Verschwägerten geführt wird, Aussagen zu machen, dann ist es absolut nicht einzusehen, warum der Schuldige von der Pflicht, gegen sich selbst auszusagen, nicht frei sein sollte.

Von einem Rechte des Bischofs, bezw. desjenigen, der im Auftrage des Bischofs das im § 2, n. 9, der Instruktion der Sakramentenkongregation vom 27. Dezember 1930 das vorgeschriebene Weiheskrutinium vornimmt, und der diesem Rechte entsprechenden Pflicht des Weihekandidaten kann demnach nicht gesprochen werden. Die Pflicht, sich selbst zu infamieren außerhalb des Beichtstuhles, besteht für niemanden. Freiwillig kann und darf der Weihekandidat sein Gewissen eröffnen, wie er will; dem steht nichts im Wege. Die Frage aber, ob der Weihekandidat zu einer Äußerung über das sechste Gebot mit dem Bemerken, daß er nicht verpflichtet sei zu antworten, wenn er nicht will, eingeladen oder aufgemuntert werden kann, ist keine Rechtsfrage mehr, sondern nur eine Frage des Taktes.

Marburg a. d. Drau.

Prof. Dr Vinko Močnik.